

Satzung

für den

Förderkreis „Kloster Aldersbach“ e.V. mit Sitz in 94501 Aldersbach

(eingetragen im Registergericht des Amtsgerichts Passau VR 1033)

Präambel

Die Gemeinde Aldersbach, der Landkreis Passau, der Bezirk Niederbayern und der Freistaat Bayern leisten als Vereinsmitglieder den überwiegenden Finanzierungsbeitrag als Voraussetzung für die Durchführen des Vereinszwecks gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung des Förderkreises „Kloster Aldersbach“ e. V. mit dem Sitz in Aldersbach.

Aus diesem Grunde ist diesen 4 Vereinsmitgliedern gemäß § 10 Nr. 6 dieser Satzung eine Sonderstellung eingeräumt.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis „Koster Aldersbach“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist 94501 Aldersbach
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen werden

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Instandsetzung und Erhaltung des Klosters Aldersbach unterstützen und fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der sachgerechten Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine etwa anstehenden Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner erhalten sie auch bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen sonstigen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person, wie auch jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein.
 - b. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vorstandschaft des Vereins zu richten, die über die Aufnahme entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch seinen freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- b. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- c. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Ein Ausschluss kann von der Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug bleibt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen sowie das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Sie setzen ihren Jahresbeitrag anlässlich ihres Beitritts zum Verein selbst fest.

Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 15,00 €, i. W. Fünfzehn Euro“.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

- a. die Vorstandschaft
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Vorstandschaft

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier sowie der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Vertretungsbefugt sind der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei investiven Maßnahmen ab 25.000,00 € die Zustimmung des Beirats einzuholen.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; soweit für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zu Wahl steht, kann die Mitgliederversammlung auch eine Sammelwahl beschließen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so können die restlichen Mitglieder der Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen, das jedoch durch eine Wahl in einer Mitgliederversammlung jederzeit ersetzt werden kann.

§ 9

Der Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat mit max. 23 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und zwar auf einen Zeitraum von 3 Jahren oder für die Dauer der Zugehörigkeit der betreffenden Person zum Verein. Im Übrigen gilt § 8 Nr. 3 über die Vorstandswahl entsprechend. Der Schriftführer fungiert auch in der Beiratssitzung als Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder sind nicht zugleich Mitglieder des Beirats; sie sind jedoch zu den Sitzungen des Beirats zu laden und auch berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen.
4. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder oder die Vorstandschaft des Vereins dies schriftlich verlangen.

5. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung; dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Seine Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden sind. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere über
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlassung des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, des Beirats sowie der zwei Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.“
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.

Die Versammlung beschließt über die Art der Abstimmung und Wahlen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Zur Auflösung des Vereins ist zusätzlich von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen auch die Zustimmung von mindestens drei der folgenden vier Vereinsmitglieder

erforderlich: Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau, Bezirk Niederbayern und Freistaat Bayern.

7. In der Mitgliederversammlung werden die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände behandelt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
8. Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies
 - a. von 25 % - fünfundzwanzig von hundert – aller Vereinsmitglieder oder
 - b. dem Beiratschriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Nr. 5 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vereinsvorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Aldersbach zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen sowie am 06.09.2022 von der Mitgliederversammlung geändert und löst die bisherige Satzung der Gründungsversammlung sowie die darin enthaltenen Satzungsänderungen ab.

Aldersbach, den 07.09.2022

Mayrhofer
2 Vorsitzender